

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 16.10.2013

AZ: LSG-NRW-2013-028-2

Einstweilige Anordnung in dem Verfahren

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Email:XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Mitglieds-Nr.: XXXXXXXXXXXXXXX

gegen

**den Vorstand des Kreisverbands Köln der Piratenpartei
Deutschland**

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

Email: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den
Richtern Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Christian Degen

auf seiner Sitzung am 16.10.2013 im Fall **LSG-NRW-2013-028-2** beschlossen:

- 1) Der Entzug der Akkreditierung des Beklagten ist nicht Satzungskonform und daher auf verlangen der Beklagten zu gewähren und ggf. für die Bewerbung eines Bezirkes zuzulassen.
- 2) Den Anklagepunkt, die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären, ist nicht Bestandteil der einstweiligen Anordnung, sondern hat in der Hauptverhandlung Klärung zu finden.

Begründung:

a) Die Versammlungsleitung hat mit Rücksprache des Landesvorstandes (nachfolgend LaVor) beschlossen, dem Kläger die Akkreditierung nach Erteilung dieser wieder ab zu erkennen.

Da an diesem Punkt dem Gericht nicht die Handlungsgrundlage der Versammlungsleitung ersichtlich ist, wird dieses sich in der Hauptsache des Verfahrens hierzu äußern können.

Trotz dieses Umstandes, hat eine Akkreditierung aus zweierlei Gründen zu erfolgen:

aa) Bei dieser Veranstaltung, und dies geht klar aus der Einladung hervor, handelt es sich um eine Aufstellungsversammlung für ein kommunalpolitisches Ereignis. Im Gegensatz zu einem Parteitag, der auf der

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Benjamin Killewald

Stellvertretender Richter

bkill@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Richter

isabelle.sandow@web.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

Rechtsgrundlage der Bundes- bzw. Landessatzung beruht, ist eine Aufstellungsversammlung kein Parteitag. Eine Aufstellungsversammlung basiert auf der Grundlage des PartG und dessen Regularien, auf Basis von Kommunalwahlgesetzen und Bundeswahlgesetzen sowie deren Ordnung. Eine Parteisatzung spielt hierbei folglich eine schwächere Rolle.

ab) Auch wenn durch Urteil LSG-NRW-2012-010 derzeit bei der Klägerin § 6 Abs. (4) BS Anwendung findet, kann dieser nicht als Grund heran gezogen werden um jemanden zu deakkreditieren. Für das PartG ist es an dieser Stelle irrelevant, ob eine Ordnungsmaßnahme gegen das betroffene Mitglied im Raum steht oder nicht, so lange eine Mitgliedschaft besteht. Selbst wenn diese nur ruhend ist, unterscheidet das Gesetz hier nicht näher. Anzumerken ist, dass § 6 Abs. (4) BS nicht weiter in seiner Begrifflichkeit definiert ist. Wodurch ein Pirat weiterhin folgerichtig als Mitglied der Partei anzusehen ist.

b) Hier ist keine auf Basis von Satzung und Ordnung der Piratenpartei gegen die Beklagte ggf. ausgesprochene Ordnungsmaßnahme als Begründung für die deakkreditierung anzubringen. Solch angebrachten Ordnungsmaßnahmen sind auf innerparteilicher Basis gefällt worden und somit einem Kommunalwahlgesetz unterlegen.

(Schreiber, BWahlG, §21 Rn. 6: "[...] Das Recht der Parteimitglieder, an der Bewerberaufstellung [...] mitzuwirken, ist Bestandteil ihres Wahlrechts i.S.d. Art 38 GG. [...] An das Vorliegen sonstiger Voraussetzungen (etwa Erfüllung der Beitragspflicht, bestimmte Dauer der Parteizugehörigkeit oder keine 'Strafen' wegen Verstoßes gegen die Parteistatuten) kann das Recht zur Teilnahme [...] nicht gebunden werden. Hierin würde eine unzulässige Beschränkung des Rechts der Parteimitglieder [...] liegen [...], zumal wenn man bedenkt, dass die Parteien in gewissem Sinne ein Wahlvorschlagsmonopol haben [...]")

Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach §11 Abs. (4) steht nach Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung den Parteien innerhalb von 14 Tagen der Widerspruch offen. Dieser Widerspruch ist an Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht NRW, Postfach 101925, 44719 Bochum, Fax: +49/3222/1092152, schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de zu richten.

Das Einreichen eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hier findet ergänzend die Rechtsbehelfsbelehrung aus dem Beschluss zur Hauptsache Anwendung.



Isabelle Sandow
(Berichterstatlerin)

MelanoGärtner

Christian Degen



**PIRATEN
PARTEI**